

Handlung auf ihre Übereinstimmung hin überprüft werden.¹ Die Tatbestände der besonderen Strafrechtsnormen enthalten die typischen Merkmale gesellschaftsgefährlicher Handlungen. Es ist aber nicht möglich, in diesen Tatbeständen ausdrücklich alle besonderen Situationen, Umstände und Ereignisse festzuhalten, die im konkreten Einzelfall die Gesellschaftsgefährlichkeit einer im allgemeinen verbrecherischen Handlung ausschließen können. Insbesondere kann durch die Formulierung der Tatbestände der besonderen Strafrechtsnormen nicht immer offensichtlich zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei den beschriebenen Handlungen stets nur um gesellschaftsgefährliche Handlungen handelt.

So ist z. B. die Wegnahme einer in fremdem Eigentum stehenden Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung im allgemeinen eine gesellschaftsgefährliche Handlung, die auch in einer Norm unter Strafe gestellt ist. Handelt es sich bei der weggenommenen Sache aber z. B. um einen Bleistift, so ist die Handlung nicht tatbestandsmäßig, da sie nicht gesellschaftsgefährlich ist.

Ebenso ist die Schädigung der Gesundheit eines Menschen meistens tatbestandsmäßig. Die Tatbestandsmäßigkeit und die Eigenschaften einer verbrecherischen Handlung entfallen jedoch, wenn die Gesundheitsschädigung bei der Abwehr eines Überfalles gegenüber einem Angreifer erfolgt ist.

Werden bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit solche besonderen Faktoren außer acht gelassen, so führt dies dazu, daß Handlungen als tatbestandsmäßig — also verbrecherisch — angesehen werden, die in Wirklichkeit auf Grund dieser bestimmten Umstände nicht gesellschaftsgefährlich sind. Die Strafmaßnahmen des Staates würden dann auf Handlungen angewandt, die zu den Strafgesetzen und unserer Gesellschaftsordnung nicht im Widerspruch stehen. Eine solche Praxis wäre mit den Aufgaben unseres sozialistischen Strafrechts nicht vereinbar und dem Vertrauen der Werktätigen zu ihrer sozialistischen Justiz abträglich.

Tatbestandsmäßig und verbrecherisch ist deshalb nur eine solche Handlung, die gesellschaftsgefährlich ist. Eine Handlung, die dem Schein nach einer besonderen Strafrechtsnorm entspricht, aber auf Grund besonderer Umstände nicht gesellschaftsgefährlich ist, ist weder tatbestandsmäßig noch verbrecherisch.

¹ vgl. S. 276 ff. dieses Lehrbuches.